

107. Berechnung des Streitwerts, wenn vom Käufer auf Rückgängigmachung eines vom Verkäufer noch nicht erfüllten Kaufvertrags geklagt wird.
E.P.D. § 3.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 12. November 1902 i. S. S. (Rl.) w.
A. G. (Bekl.). Beschw.-Rep. V. 219/02.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Durch den jetzt angefochtenen Beschluß ist auf die Beschwerde des Klägers der Wert des Streitgegenstandes, der vom Prozeßgerichte erster Instanz auf 296564,80 *M* festgesetzt war, anderweit auf 30000 *M* festgesetzt worden. Gegen diesen Beschluß hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers gemäß § 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte Beschwerde erhoben mit dem Antrage, unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses den Streitwert auf 296564,80 *M* festzusetzen. Die Beschwerde ist zulässig, konnte aber für begründet nicht erachtet werden.

Der Kläger hat nach Inhalt der Klage von dem Beklagten zwei Grundstücke für 196000 *M* und 97500 *M* gekauft, auf das Kaufgeld 6900 *M* angezahlt und eine Hypothek von 10000 *M* an Zahlungsstatt abgetreten, auch die Vertragskosten mit 3064,80 *M* bezahlt, demnächst aber die Annahme der Auflassung wegen Mängel der gekauften Grundstücke verweigert, seinen Rücktritt vom Vertrage erklärt und durch Klage geltend gemacht. Der Antrag der letzteren ging einerseits auf Feststellung, daß Kläger zur Erfüllung des Kaufvertrags insbesondere zur Entgegennahme der Auflassung, Zahlung von 8350 *M* Kaufgeld, Übernahme von Hypotheken in Höhe von 224250 *M* und Eintragung des Restkaufgeldes von 44000 *M* nicht verpflichtet sei, andererseits auf Rückzahlung bzw. Erstattung der vom

Kläger gezahlten 9964,80 *M* (Kaufgeld), und Rückcession der Hypothekensforderung von 10000 *M*.

Während nun das Oberlandesgericht bei Festsetzung des Streitwerts so verfahren ist, daß es demjenigen, was Kläger in dem zweiten Teile des Klagantrags in bestimmten Summen zurückfordert und erstattet verlangt, das Interesse hinzurechnet, welches der Kläger außerdem an der Nichterfüllung des Vertrags hat und dieses Interesse unter Anwendung des § 3 C.P.D. so hoch bemißt, daß dadurch der Wert des Streitgegenstandes auf 30000 *M* sich erhöht, glaubt der Beschwerdeführer, daß, weil in dem ersten Teile des Klagantrags auch die einzelnen Leistungen aufgenommen sind, welche wegen der Unverbindlichkeit des Vertrags der Kläger einerseits nicht empfangen, andererseits nicht leisten will, die betreffenden Ansprüche in ihrer Gesamtheit zum Gegenstande des Rechtsstreits gemacht worden seien, und daß, insoweit sie auf ziffermäßige bestimmte Beträge lauten, zu einer Anwendung des § 3 C.P.D. kein Anhalt gegeben sei.

Dem kann nicht beigetreten werden. Die Rücktrittsklage geht als Leistungsklage in erster Linie auf Restitution des beiderseits oder, wie im vorliegenden Falle von einer Seite Geleisteten. Wird mit der Klage gleichzeitig oder allein die Feststellung oder Anerkennung der Unverbindlichkeit des Vertrags verlangt, so bildet insoweit die Rückgängigmachung des Vertrags den Gegenstand des Rechtsstreits und es ist dann der Wert des Streitgegenstandes gemäß § 3 C.P.D. nach freiem Ermessen nach dem Interesse zu bestimmen, welches der Kläger an der Rückgängigmachung des Vertrags hat. Dieses deckt sich, soweit der Vertrag noch unerfüllt ist, also Restitution nicht stattfindet, weder mit dem Werte der Sache, die der Käufer nicht erwerben, noch mit dem Kaufpreise, den er nicht zahlen will, kann vielmehr nur unter Gegenüberstellung beider bemessen werden. Darin kann auch nichts ändern, daß im vorliegenden Falle die nicht erfüllten wechselseitigen Ansprüche in den Klagantrag hineingezogen und das noch nicht gezahlte Kaufgeld, je nachdem es nach dem Vertrage bar zu zahlen, durch Übernahme von Hypotheken zu decken, oder auf den verkauften Grundstücken eingetragen werden sollte, ziffermäßig ausgeworfen ist. Die Aufnahme dieser Einzelansprüche in den Klagantrag ist gegenüber dem vorangeschickten Begehren, festzustellen, daß Kläger zur Erfüllung des Vertrags nicht verpflichtet, völlig bedeutungslos und erscheint

schon deshalb nicht geeignet, den Gegenstand der Klage über den Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrags und Restitution des Geleisteten zu erweitern und somit die Wertfestsetzung zu beeinflussen. Die Beschwerde verkennt aber auch, daß der vom Kläger gestellte Klagantrag nicht bloß die einseitigen Verpflichtungen des Klägers, also insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung und Verrechnung des Kaufpreises, sondern das ganze aus Leistung und Gegenleistung bestehende Rechtsverhältnis umfaßt. In einem solchen Falle, der wesentlich verschieden ist, von dem Falle, wo auf eine Leistung gegen Empfang der Gegenleistung geklagt wird, bildet keine der einander gegenüberstehenden Leistungen, also beim Kaufvertrage weder die verkaufte Sache noch die dafür zu zahlende Kaufsumme, an und für sich den Streitgegenstand, sondern das gesamte Rechtsverhältnis, aus welchem Kläger befreit sein will. In diesem Falle kann von einer Anwendung des § 6 C.P.D. keine Rede sein, es greift vielmehr die allgemeine Regel des § 3 a. a. O. Platz, wonach der Streitwert nach freiem Ermessen des Gerichts festzusetzen ist. Für dieses Ermessen ist (neben der Rückforderung des Geleisteten) das Interesse maßgebend, welches der Kläger an der Auflösung des Vertrags, also daran hat, daß er für den stipulierten Kaufpreis nicht zwei mit Mängeln behaftete und deshalb minderwertige Grundstücke zu übernehmen braucht.“